

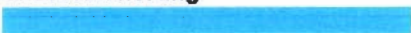
www.allianz.de
Lebensversicherung@allianz.de

Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin






Service Mo.-Fr. 8-20 Uhr Ihr Ansprechpartner, Datum
Tel. (0511)3570-34348 Frau Falk
Fax 0180 2 400104 * 12.05.2011
* 6 Ct je Fax aus dem dt Festnetz (Mobifunk max 42 Ct /Min)

Lebensversicherung

Nr. 

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherige Versicherung Nr.  wurde in den Vertrag  übertragen und wird künftig unter der Versicherungsnummer  verwaltet. Bitte geben Sie nur noch die neue Versicherungsnummer an.

Für den Versicherungsschutz gelten die zu dieser Versicherung bisher vereinbarten Bedingungen und die vorliegenden Erklärungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Allianz

Versicherung 

Bescheinigung für den Versicherten

Lebensversicherung

Versicherungsnehmer:



Versichert ist:



Die Allianz Lebensversicherungs-AG bietet Versicherungsschutz nach den mit dem Vertragspartner,



getroffenen Vereinbarungen, den vorliegenden schriftlichen Erklärungen des Versicherten und zu den Bedingungen, die in dieser Bescheinigung genannt werden.

Hannover, 12.05.2011
Allianz Lebensversicherungs-AG



Dr. Maximilian Zimmerer
Vorsitzender des Vorstands
Allianz Lebensversicherungs-AG



Dr. Michael Hessling
Mitglied des Vorstands
Allianz Lebensversicherungs-AG

Versicherung Nr. [REDACTED]

Versichert ist [REDACTED]

Die Versicherung nach Tarif L2M hat diese Daten:

Versicherungsbeginn	01.11.1997
----------------------------	-------------------

Erlebens- und Todesfallleistung

Versicherte Leistung bei Tod vor dem 01.11.2015

einmalige Kapitalzahlung		20.114,00 EUR
einmalige Kapitalzahlung bei Tod in der Abrufphase	bis 31.10.2016	21.797,00 EUR
	bis 31.10.2017	23.549,00 EUR
	bis 31.10.2018	25.373,00 EUR
	bis 31.10.2019	27.271,00 EUR
	bis 31.10.2020	29.248,00 EUR

Versicherte Leistung bei Erleben des 31.10.2015

einmalige Kapitalzahlung		20.114,00 EUR
einmalige Kapitalzahlung bei Abruf	zum 31.10.2016	21.797,00 EUR
	zum 31.10.2017	23.549,00 EUR
	zum 31.10.2018	25.373,00 EUR
	zum 31.10.2019	27.271,00 EUR
	zum 31.10.2020	29.248,00 EUR

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Gesamtbeitrag

Der Beitrag beträgt	jährlich	924,42 EUR
---------------------	----------	-------------------

Der Beitrag wird jeweils zum 01.03. eines Jahres fällig.

Die Beitragszahlungsdauer endet am 31.10.2020.

Die Versicherung ist im Tarifbereich G abgeschlossen.

Das Dienst Eintrittsdatum lautet 01.03.2011

Bezugsrecht

Es gilt das in der Versorgungszusage genannte Bezugsrecht.

Wichtige Informationen

Allianz Lebensversicherungs-AG

Versicherung Nr.

Die von Ihrem Arbeitgeber erteilte Versorgungszusage verweist an einigen Stellen auf die Versicherungsbescheinigung bzw. den Versicherungsschein.

Nachfolgend finden Sie die für Ihre Versorgung geltenden Rahmenbedingungen:

Die Versorgung ist **arbeitnehmerfinanziert**.

Die Zusageform ist eine **(beitragsorientierte) Leistungszusage**.

Es wurde folgendes Bezugsrecht verfügt: **unwiderrulliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt**.

Bestätigung für steuerliche Zwecke

Direktversicherungen, die nach dem 31.12.1996 abgeschlossen worden sind, müssen für den Sonderausgabenabzug der Beiträge und die Steuerfreiheit der Zinsen aus der Versicherung einen ausreichenden Todesfallschutz aufweisen.

Für die Vorlage beim Finanzamt bestätigen wir, dass die Anforderungen der Finanzverwaltung an einen ausreichenden Todesfallschutz bei der Versicherung eingehalten sind bzw. es sich um eine Versicherung handelt, bei der die Höhe des Todesfallschutzes für die Steuerfreiheit unbeachtlich ist.

Information gemäß Aktiengesetz

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-AG: Dr. Gerhard Rupprecht

Vorstand: Dr. Maximilian Zimmerer, Vorsitzender; Dr. Wolfgang Brezina, Dr. Markus Faulhaber, Dr. Michael Hessling

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Stuttgart HRB 20231
Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

Versicherung Nr. **Beitragsfreistellung und Rückkaufwert**

Eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung ist mit Nachteilen verbunden. Falls Sie dennoch eine vorzeitige Beendigung der Beitragszahlung planen, bitten wir Sie, sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen. Wir beraten Sie gern über die Möglichkeiten, wie Sie Ihren Versicherungsschutz auch bei einem zeitweiligen finanziellen Engpass aufrecht erhalten können.

Bitte beachten Sie, dass die in der folgenden Tabelle genannten Leistungen nach Beitragsfreistellung nicht aus der Summe der gezahlten Beiträge abgeleitet werden können.

Aus den Beiträgen müssen auch die Versicherungsleistungen und die laufenden Kosten der Verwaltung der Versicherungen finanziert werden. In der Anfangsphase Ihrer Versicherung werden die Beiträge zudem überwiegend zur Tilgung der Abschlusskosten herangezogen. Hierzu gehören etwa die Kosten für die Beratung, die Antragsprüfung und die Einrichtung der Verträge. Dies hat zur Folge, dass zunächst keine Beträge zur Bildung der Leistungen nach Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen.

Der Rückkaufwert einschließlich Überschussbeteiligung ist nach dem Versicherungsvertragsgesetz als 'Zeitwert' der Versicherung zum Zeitpunkt der Kündigung zu berechnen. Die Höhe dieses Zeitwerts hängt von mehreren Faktoren ab, vor allem von der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt. Die in der folgenden Tabelle genannten Rückkaufwerte inklusive Überschussbeteiligung sind auf Basis der heutigen Berechnungsgrundlagen ermittelt. Sie können nicht garantiert werden.

Wenn Sie die Versicherung kündigen, wird der Rückkaufwert inklusive Überschussbeteiligung ausgezahlt.

Zeitpunkt der Beitragsfreistellung/ des Rückkaufs	Garantiekapital nach Beitragsfreistellung ohne Überschussbeteiligung in EUR *	Rückkaufwert inklusive Überschussbeteiligung in EUR **
01.11.		
2011	16.261,00	15.965,21
2012	17.257,00	17.581,40
2013	18.230,00	19.283,39
2014	19.182,00	21.558,31

* Diese Beträge garantieren wir.

** Diese Beträge können wir nicht garantieren.

Eine Kündigung von Versicherungen innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und von Versicherungen mit Verfügungsbeschränkungen ist wegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebsrentengesetz) nur eingeschränkt möglich.

Ob und inwieweit wir Kapitalertragsteuer von den dargestellten Werten einbehalten müssen, haben wir nicht berücksichtigt.

Versicherung Nr.

Informationen zur Überschussbeteiligung

Überschussermittlung

Um zu jedem Zeitpunkt der Versicherungsdauer den vereinbarten Versicherungsschutz gewährleisten zu können, bilden wir Deckungsrückstellungen. Die Mittel für diese Rückstellungen legen wir am Kapitalmarkt an und erzielen daraus Erträge. Aus diesen Kapitalerträgen, den Beiträgen und den angelegten Mitteln werden die zugesagten Versicherungsleistungen erbracht sowie die Kosten von Abschluss und Verwaltung Ihres Vertrages beglichen.

Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind, je weniger Versicherungsfälle eintreten und je kostengünstiger wir arbeiten, desto größer sind die entstehenden Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer beteiligen. Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuches (HGB) und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen.

Bedingungen für Ihre Versicherung

Die für den Vertrag geltenden Bedingungen sind der Versicherungsbescheinigung beigelegt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung E 1 mit der Ergänzung K 8

Für den Abruf gilt diese Änderung:

Die Versicherungsleistung kann bei Ausscheiden von Herrn Friedhelm Körner aus dem Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder Eintritts in den Ruhestand in den letzten 5 Jahren vor dem Ablauf abgerufen werden, nicht jedoch vor Vollendung des 59. Lebensjahres.

Als Leistung wird dann

- bei Abruf am Ende eines Versicherungsjahres die für dieses Jahr für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme und der erreichte Gesamtbonus
- bei Abruf innerhalb eines Versicherungsjahres der Rückkaufswert ohne Abzug und aus dem erreichten Gesamtbonus gezahlt.

Zusätzlich wird ein Schlußüberschußanteil gezahlt.

Für den Schlußüberschußanteil gilt diese Änderung:

Zu Beginn des 5.letzten Versicherungsjahres wird der Schlußüberschußanteil zur Erhöhung des Bonus verwendet. Die in den restlichen Versicherungsjahren anfallenden Schlußüberschußanteile erhöhen ebenfalls den Bonus.

Versicherung 

**Zweitschrift
Exemplar für den Arbeitgeber**

Bescheinigung für den Versicherten

Lebensversicherung

Versicherungsnehmer:



Versichert ist:



Die Allianz Lebensversicherungs-AG bietet Versicherungsschutz nach den mit dem Vertragspartner,



getroffenen Vereinbarungen, den vorliegenden schriftlichen Erklärungen des Versicherten und zu den Bedingungen, die in dieser Bescheinigung genannt werden.

Hannover, 12.05.2011
Allianz Lebensversicherungs-AG



Dr. Maximilian Zimmerer
Vorsitzender des Vorstands
Allianz Lebensversicherungs-AG



Dr. Michael Hessling
Mitglied des Vorstands
Allianz Lebensversicherungs-AG

Versicherung Nr. [REDACTED]

Versichert ist [REDACTED]

Die Versicherung nach Tarif L2M hat diese Daten:

Versicherungsbeginn 01.11.1997

Erlebens- und Todesfalleistung

Versicherte Leistung bei Tod vor dem 01.11.2015

einmalige Kapitalzahlung		20.114,00 EUR
einmalige Kapitalzahlung bei Tod in der Abrufphase	bis 31.10.2016	21.797,00 EUR
	bis 31.10.2017	23.549,00 EUR
	bis 31.10.2018	25.373,00 EUR
	bis 31.10.2019	27.271,00 EUR
	bis 31.10.2020	29.248,00 EUR

Versicherte Leistung bei Erleben des 31.10.2015

einmalige Kapitalzahlung		20.114,00 EUR
einmalige Kapitalzahlung bei Abruf	zum 31.10.2016	21.797,00 EUR
	zum 31.10.2017	23.549,00 EUR
	zum 31.10.2018	25.373,00 EUR
	zum 31.10.2019	27.271,00 EUR
	zum 31.10.2020	29.248,00 EUR

Dazu kommen noch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Gesamtbeitrag

Der Beitrag beträgt	jährlich	924,42 EUR
---------------------	----------	------------

Der Beitrag wird jeweils zum 01.03. eines Jahres fällig.

Die Beitragszahlungsdauer endet am 31.10.2020.

Die Versicherung ist im Tarifbereich G abgeschlossen.

Das Dienst Eintrittsdatum lautet 01.03.2011

Bezugsrecht

Es gilt das in der Versorgungszusage genannte Bezugsrecht.

Wichtige Informationen

Allianz Lebensversicherungs-AG

Versicherung Nr.

Die von Ihrem Arbeitgeber erteilte Versorgungszusage verweist an einigen Stellen auf die Versicherungsbescheinigung bzw. den Versicherungsschein.

Nachfolgend finden Sie die für Ihre Versorgung geltenden Rahmenbedingungen:

Die Versorgung ist **arbeitnehmerfinanziert**.

Die Zusageform ist eine **(beitragsorientierte) Leistungszusage**.

Es wurde folgendes Bezugsrecht verfügt: **unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt**.

Bestätigung für steuerliche Zwecke

Direktversicherungen, die nach dem 31.12.1996 abgeschlossen worden sind, müssen für den Sonderausgabenabzug der Beiträge und die Steuerfreiheit der Zinsen aus der Versicherung einen ausreichenden Todesfallschutz aufweisen.

Für die Vorlage beim Finanzamt bestätigen wir, dass die Anforderungen der Finanzverwaltung an einen ausreichenden Todesfallschutz bei der Versicherung eingehalten sind bzw. es sich um eine Versicherung handelt, bei der die Höhe des Todesfallschutzes für die Steuerfreiheit unbeachtlich ist.

Information gemäß Aktiengesetz

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Allianz Lebensversicherungs-AG: Dr. Gerhard Rupprecht

Vorstand: Dr. Maximilian Zimmerer, Vorsitzender; Dr. Wolfgang Brezina, Dr. Markus Faulhaber,
Dr. Michael Hessling

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Stuttgart HRB 20231
Hauptverwaltung: Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart

Versorgungszusage

Wir haben uns entschlossen,
eine betriebliche Altersversorgung für Sie einzurichten
bzw. die für Sie bereits bestehende Versorgung fortzuführen.

Für Ihre Versorgung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. An vier Stellen (Art der Finanzierung, Beitragszahlung in entgeltlosen Dienstzeiten, Bezugsrecht und Zusageform) wird zur Konkretisierung auf die Versicherungsbescheinigung bzw. den Versicherungsschein verwiesen. Sie finden die erforderlichen Angaben dort unter dem Punkt „Wichtige Informationen“.

19/05-10
Datum



1. Ausfertigung: Arbeitnehmer
2. Ausfertigung: Arbeitgeber

Welche Versorgungsleistungen sagen wir Ihnen zu?

- Art und Umfang der Versorgungsleistungen sowie die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen zu o.g. Versicherung, den beiliegenden bzw. im Laufe der Vertragsdauer hinzukommenden Versicherungs- bzw. Versorgungsunterlagen und den nachfolgenden Vereinbarungen. Die Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versorgungsleistungen verwendet.
- Die vorgesehenen Leistungen werden nur dann gewährt, wenn die Versicherungsbeiträge während der im Versicherungsvertrag vereinbarten Beitragszahlungsdauer ohne Unterbrechung gezahlt werden. Tritt während einer Phase der Beitragsfreistellung ein Leistungsfall auf, haben Sie nur Anspruch auf die sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebende beitragsfreie Leistung.
- Für fondsgebundene Versicherungen: Über die Garantieleistung hinaus ergibt sich die Höhe der Rente für die Altersvorsorge aus dem Policenwert zum Ende der Aufschubdauer und dem im Versicherungsschein bzw. in der Versicherungsbescheinigung genannten Rentenfaktor. Die Höhe dieser Rente können wir vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.

In welchem Umfang werden wir Beiträge entrichten?

In welchem Umfang wir Beiträge entrichten, richtet sich grundsätzlich nach den folgenden Regelungen. Soweit durch Individualvereinbarung, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag entgegenstehende Abreden zur Dauer der Beitragszahlung getroffen wurden, gehen diese Abreden den nachfolgenden Regelungen jedoch vor.

- Ist die Versorgung **arbeitgeberfinanziert**, werden wir den vorgesehenen Beitrag grundsätzlich so lange zahlen, wie Ihr Arbeitsverhältnis besteht und dies für uns wirtschaftlich zumutbar ist. Nach Ausfinanzierung dieser Versicherung sind wir nicht zum Abschluss weiterer Versicherungen und bei einer dynamischen Versicherung nicht zu einer Erhöhung des Versicherungsbeitrags verpflichtet. Ist die Versorgung **arbeitnehmerfinanziert**, werden wir den vorgesehenen Beitrag so lange zahlen, wie Sie Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und die Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht. Ist die Versorgung **mischfinanziert (arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert)**, gelten für die einzelnen Beitragsteile jeweils die oben aufgeführten Regelungen. Die Höhe der jeweiligen Beitragsteile ergibt sich jeweils aus den in der Entgeltumwandlungsvereinbarung genannten Umwandlungsbeträgen und deren Verhältnis zum Gesamtbeitrag. Ob ihre Versorgung arbeitgeber-, arbeitnehmer- oder mischfinanziert ist, entnehmen Sie bitte dem Punkt „Wichtige Informationen“ in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein).
- **Entgeltlose Dienstzeiten** (z. B. lang andauernde Krankheit, Elternzeit, unbezahlter Urlaub): Für Dienstzeiten, in denen Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben und für die auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten sind, werden wir grundsätzlich keine Beiträge zahlen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein auf Grund unserer vorhergehenden Erklärung der Vermerk „Die Beitragszahlung zur arbeitgeberfinanzierten Versorgung erfolgt auch während der entgeltlosen Dienstzeiten“ enthalten ist (siehe hier den Punkt „Wichtige Informationen“). In diesem Fall werden wir die von uns finanzierten Beitragsteile weiter entrichten.

In allen Fällen, in denen wir während der Dauer des Arbeitsverhältnisses keine oder nur verminderte Beiträge zahlen, können Sie den Versicherungsschutz dadurch erhalten, dass Sie die Beiträge – grundsätzlich über uns – selbst entrichten. Soweit diese Beiträge zur Erhaltung des bisher von uns finanzierten Versicherungsschutzes dienen, werden die Leistungen aus diesen Beiträgen von dieser Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst.

Welches Bezugsrecht haben Sie an der Versicherung?

Welches Bezugsrecht wir zu Ihren Gunsten verfügt haben, ergibt sich aus der Versicherungsbescheinigung bzw. dem Versicherungsschein (siehe dort den Punkt „Wichtige Informationen“) und den nachfolgenden Erläuterungen.

Soweit dort vermerkt ist:

- **Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt**

bedeutet dies: Aus der Versicherung sind Sie hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Ihre Anwartschaften sind damit sofort unverfallbar.

- **Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt**

bedeutet dies: Aus der Versicherung sind Sie unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft haben, haben wir das Recht, alle künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für uns in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist Ihre Anwartschaft dann, wenn Sie im Zeitpunkt des Ausscheidens das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Versicherung 5 Jahre mit uns als Versicherungsnehmer bestanden hat.

- **Unwiderrufliches Bezugsrecht mit und ohne Vorbehalt**

bedeutet dies: Aus der Versicherung sind Sie unter nachfolgendem Vorbehalt hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft haben, haben wir, soweit die Versicherungsleistungen auf Beiträgen beruhen, die arbeitgeberfinanziert sind und die von uns als Versicherungsnehmer entrichtet worden sind, das Recht, die künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für uns in Anspruch zu nehmen. Unverfallbar ist Ihre Anwartschaft dann, wenn Sie im Zeitpunkt des Ausscheidens das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Versicherung 5 Jahre mit uns als Versicherungsnehmer bestanden hat.

Wer erhält die Versicherungsleistungen im Falle Ihres Todes?

Je nach gewähltem Tarif können bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsunterlagen.

Sind mitversicherte Personen vorhanden und erfüllen diese die in den Bedingungen genannten Voraussetzungen, erhalten diese die Versicherungsleistungen. Das Bezugsrecht ist widerruflich.

Sind keine mitversicherten Personen vorhanden und werden Leistungen fällig, sind folgende Personen in der hier vorgegebenen Reihenfolge widerruflich bezugsberechtigt:

- der zum Todeszeitpunkt mit Ihnen in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
- falls nicht vorhanden, Ihre ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- falls nicht vorhanden, Ihre Eltern zu gleichen Teilen,
- falls keine der aufgeführten Angehörigen vorhanden ist, Ihre Erben, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Das Todesfallbezugsrecht kann mit unserer Zustimmung geändert werden. Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beleihbar. Die Versicherungsleistungen können im Leistungsfall vom Versorgungsträger über uns an Sie bzw. die bezugsberechtigten Person(en) ausgezahlt werden.

Was passiert, wenn Sie vorzeitig aus Ihrem Arbeitsverhältnis ausscheiden?

Scheiden Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles vorzeitig aus unseren Diensten aus, gilt folgendes:

- **Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften:**

Sofern Sie zum Zeitpunkt Ihres Ausscheidens schon unverfallbare Anwartschaften erworben haben (siehe hierzu die Regelungen zum Bezugsrecht), wird die Versicherung auf Sie übertragen. Sie kann von Ihnen als Einzelversicherung nach dem hierfür im Zeitpunkt Ihres Ausscheidens vorhandenen Tarif fortgeführt werden, soweit sie nicht bereits ausfinanziert ist. Die Leistungen aus diesen Beträgen werden jedoch von dieser Zusage auf betriebliche Altersversorgung nicht umfasst. Sie haben ferner die Möglichkeit, die Versicherung auch über einen neuen Arbeitgeber fortführen zu lassen. Eine Abtretung, Beleihung und ein Rückkauf der übertragenen Versicherung durch Sie ist nur möglich, soweit keine gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 3 Satz BetrAVG).

Wir erklären bereits jetzt sowohl Ihnen als auch dem Versorgungsträger, dass Ihre Versorgungsansprüche aus dieser Zusage auf die Leistungen wie folgt begrenzt sind:

- Bei einer (**beitragsorientierten**) **Leistungszusage** (siehe hierzu den Punkt „Wichtige Informationen“ in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein) auf die Leistungen, die aufgrund unserer Beitragszahlung als Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag fällig werden (§ 2 Abs. 2 und 3 Betriebsrentengesetz).
 - Bei einer **Beitragszusage mit Mindestleistung** (siehe hierzu den Punkt „Wichtige Informationen“ in der Versicherungsbescheinigung bzw. im Versicherungsschein) auf das Ihnen aufgrund unserer Beitragszahlung als Versicherungsnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital, mindestens auf die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnerisch für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 2 Absatz 5b Betriebsrentengesetz).
- **Ausscheiden mit verfallbaren Anwartschaften:** Sofern Sie bei Ihrem Ausscheiden noch keine unverfallbaren Anwartschaften erworben haben (siehe hierzu die Regelungen zum Bezugsrecht), stehen die Versicherungsleistungen ausschließlich uns zu.
 - **Ausscheiden mit teilweise verfallbaren und teilweise unverfallbaren Anwartschaften:** Sofern bei Ihrem Ausscheiden die Anwartschaften teilweise verfallbar und teilweise unverfallbar sind (siehe hierzu die Regelungen zum Bezugsrecht), steht die Versicherung, in dem Umfang, wie die Anwartschaften verfallbar sind, uns zu. Wir werden dann nur den übrigen Teil der Versicherung auf Sie übertragen. Für diesen Teil gelten die obigen Ausführungen zum Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften im vollen Umfang entsprechend.

Wann können Sie die Versorgungsleistungen vorzeitig in Anspruch nehmen?

- Nehmen Sie die vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch und wollen Sie gemäß § 6 Betriebsrentengesetz auch die Leistung(en) aus dieser Versorgung vorzeitig erhalten, so vermindert sich die Versicherungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie haben nach Vollendung des 58. Lebensjahres das Recht, die Höhe der Versicherungsleistung(en) beim Versorgungsträger zu erfragen.
- Der Versicherungsfall gilt zusätzlich auch dann als eingetreten, wenn Sie sich nach Vollendung des 60. Lebensjahres im Ruhestand befinden, nachdem Sie altershalber oder infolge voller Erwerbsminderung im Sinne der DRV aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen verminderten Leistungen können ab diesem Zeitpunkt – die rechtliche Zulässigkeit auch dann vorausgesetzt – mit unserer Zustimmung ausgezahlt werden. Die vorzeitige Inanspruchnahme der Versorgungsleistungen ist nicht vom Bezug der gesetzlichen Altersrente oder anderer Leistungen aus betrieblichen Versorgungseinrichtungen abhängig.